

Merkblatt zum Freistellungsantrag **für Antragsteller (Orts- und Bezirksjugendwerke, Vereine und Kirchengemeinden innerhalb des** **Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und AEJW-Mitgliedsorganisationen)**

Vorliegend geben wir Hinweise zum Antragsverfahren bei der Freistellung (früher: Sonderurlaub) für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Evangelischen Jugendarbeit Württembergs.

Hierbei stellen wir Ihnen lediglich Formulierungshilfen anheim, Sie können das Schreiben an den Arbeitgeber natürlich auch frei formulieren. Lediglich auf inhaltliche Richtigkeit ist zu achten. Das EJW selbst stellt nur Anträge für eigene Mitarbeiter (bei EJW-Maßnahmen), bitte senden Sie Anträge für Ihre eigenen Maßnahmen nicht an uns!

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 20.11.2007 (Gbl. Nr. 19 vom 23.11.2007, S. 530) des Landes Baden-Württemberg.

2. Berechtigte Personen und Organisationen

- Unbezahlte Freistellung können nicht nur die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen erhalten, sondern auch Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.
- Zu den berechtigten Personen gehören laut Gesetz auch solche in „arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“, dazu gehören neben Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ableisten, auch Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD).
- Ehrenamtliche, die als Beamte des Landes oder Bundes beschäftigt sind, können sich zwar nicht auf dieses Gesetz berufen, dafür aber auf die Sonderurlaubsverordnung des Bundes bzw. die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- Einen Antrag auf Freistellung bzw. Sonderurlaub können nur die im Gesetz (§ 1 Abs. 3) genannten antragsberechtigten Organisationen stellen. Wichtig: Die Organisation muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Unerheblich dagegen ist der Wohnort der ehrenamtlich tätigen Person oder der Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit.

3. Interne Antragstellung des ehrenamtlichen Mitarbeiters (an die Organisation)

Der Antrag an den Arbeitgeber darf nur gestellt werden, wenn zuvor ein Antrag des Mitarbeitenden an die beantragende Organisation vorliegt. Hierfür stellen wir das EJW-Formular „Antrag auf Freistellung“ (Mitarbeiterantrag) zur Verfügung.

Dieses muss von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Veranstalter der Maßnahme (z.B. CVJM, Jugendwerk oder Kirchengemeinde) unterschrieben sein.

4. Externer Antrag durch die beantragende Organisation (an den Arbeitgeber)

Die Organisation formuliert ein Anschreiben an den Arbeitgeber, und dem sie die geplante Maßnahme beschreibt, auf das Freistellungsgesetz hinweist und darum bittet, aufgrund dessen Freistellung im genannten Zeitraum zu gewähren.

Entweder schickt die Organisation das Schreiben direkt an den Arbeitgeber oder überlässt es dem Mitarbeiter, der es seinem Arbeitgeber direkt zukommen lässt – hier hat der Mitarbeiter die Wahlmöglichkeit.